Original der Stellungnahme von SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER:

Sehr geehrter Herr Helf,

zwischenzeitlich konnten wir uns mit der von Ihnen aufgeworfenen Frage befassen, inwieweit es sich bei dem Angebot eines Unternehmens an seine Mitarbeiterinnen zur Durchführung von Tastuntersuchungen zur Brustkrebs-Prävention um steuerpflichtige geldwerter Vorteile handelt. Unsere Überlegungen dazu möchten wir nachstehend wie folgt festhalten:

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst. Nach der Rechtsprechung des BFH gehören zum Arbeitslohn i.S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG u.a. Vorteile, die "für" eine Beschäftigung gewährt werden, also Entlohnungscharakter aufweisen.

Demgegenüber sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Hierbei kann das Interesse des Arbeitnehmers, den Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden, falls sich dieser im Verhältnis zu den vom Arbeitgeber verfolgten gewichtigen betriebsfunktionalen Zwecken und der besonderen Geeignetheit des dazu eingesetzten Mittels als notwendige Begleiterscheinung darstellt (vgl. BFH, Urteil vom 25.05.2000 – VI R 195/98, BStBI II 2000, 690). So haben beispielsweise Aufwendungen des Arbeitgebers für eine seinen Arbeitnehmern auf freiwilliger Basis angebotene Trainingstherapie der Wirbelsäule, die der spezifisch berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit seiner Arbeitnehmer vorbeugen soll und -nachweislich- auch kann, wegen des überwiegenden eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers keinen Arbeitslohncharakter. Hier wird der Arbeitgeber vielmehr – jedenfalls überwiegend – aus Eigeninteresse tätig. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die zu befürchtende Beeinträchtigung gerade aus der beruflichen Verrichtung folgt.

Bei Tastuntersuchungen der Brust zwecks Krebsfrüherkennung sowie Selbstanleitungen zu solchen Tastuntersuchungen ist zunächst nicht davon auszugehen, dass hiermit einem berufsbedingten Risiko vorgebeugt werden soll. Vor diesem Hintergrund erfolgen die Tastuntersuchungen und Selbstanleitungen dazu nicht aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers. Vielmehr dürfte in diesen Fällen die jeweilige Arbeitnehmerin selbst ein nicht zu vernachlässigendes Eigeninteresse an der Durchführung der Untersuchung haben. Daher dürfte sowohl die Durchführung der Tastuntersuchung als auch die Anleitung zur Selbstuntersuchung letztlich als geldwerter Vorteil zu werten sein.

Unabhängig hiervon sieht § 3 Nr. 34 EStG vor, dass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen, soweit diese 600 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen, steuerfrei sind. Entsprechend können Präventionsleistungen pro Arbeitnehmer bis zu einem Betrag iHv 600 EUR pro Kalenderjahr steuerbegünstigt sein, wenn die in den §§ 20 und 20b SGB V vorgegebene Zielrichtung verfolgt wird.

Nach § 20 Abs. 1 SGB V sind die Krankenkassen verpflichtet, in ihrer Satzung Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten vorzusehen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt nach § 20 Abs. 2 SGB V dazu einheitliche Handlungsfelder und Kriterien fest, die allerdings keinen abschließenden Charakter haben. Nach § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB V berücksichtigt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen dabei als Gesundheitsziel im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere Brustkrebs (Mortalität vermindern, Lebensqualität erhöhen).

Auch aus einem Vergleich zum hierzu erstellten GKV-Leitfaden Prävention des Spitzenverbandes Bund zeigt sich, dass Maßnahmen zur Prävention insbesondere bösartigen Neubildungen entgegenwirken sollen. Obschon hierbei eher der Fokus auf Bewegungs- Ernährungsförderung sowie -anleitung liegt und weder die Brustkrebsuntersuchung noch die Anleitung zur Selbstuntersuchung dort aufgenommen ist, dürfte letztlich für Tastuntersuchungen und Anleitungen zur Selbstuntersuchung nach unserer Einschätzung nichts anderes gelten. Zum einen ist der Leitfaden Prävention nicht abschließend, sondern zählt nur einige von vielen denkbaren Präventionsmaßnahmen auf, zum anderen wundert es auch nicht, dass diese Leistungen dort nicht aufgenommen sind, da diese bereits Bestandteil des Regelleistungskataloges in der gesetzlichen Krankenversicherung sind (dies gilt auch für die Anleitung zur Selbstuntersuchung, die ebenfalls Gegenstand der Vorsorgeleistung nach § 6 Abs. 1 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist). Vorliegend kommt es nur zu der Besonderheit, dass die Untersuchungen sowie eine Selbstanleitung durch die entsprechend geschulten blinden Tastuntersucherinnen von discovering hands erfolgt. Da es sich bei discovering hands nicht um einen zugelassenen Leistungserbringer handelt, können die von discovering hands erbrachten Leistungen auch nicht im Rahmen der Regelversorgung erbracht werden. Dennoch handelt es sich um klassische Präventionsleistungen, die in unseren Augen der Zielrichtung von Präventionsleistungen isd §§ 20, 20b SGB V entsprechen. Wir gehen daher davon aus, dass vorliegend die Regelung in § 34 Nr. 3 EStG anwendbar ist, so dass die dadurch für die Mitarbeiterinnen entstehenden Vorteile steuerfrei sind, soweit die Grenze von 600 EUR nicht überschritten wird.

Sollten dazu von Ihrer Seite Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Stefan Bäune Dr. Niklas Füchtenkord Rechtsanwalt Rechtsanwalt

SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB Rüttenscheider Str. 26 D-45128 Essen

E-Mail: baeune@soh.de Internet: www.soh.de

Eingetragen im Partnerschaftsregister des AG Essen unter Nr. 3134